

Landesseniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Kantplatz 3
30625 Hannover
Telefon: 0511 - 324073

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg Tel.: 04131 - 46977 E-Mail: bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 175

April 2023

Der Inhalt:

- Der Sozialversicherungsausweis wird zum Versicherungsnummernnachweis
 - Immobilien-Teilverkauf – das sollten Sie wissen!
 - Das Reparaturcafé in Braunschweig ist sehr gefragt
 - Grundrentenzuschlag
 - Die Riester-Rente darf nicht nachträglich gekürzt werden
 - Pflege und Teilrente
 - Eine Rente unter 850 Euro lässt nicht auf eine Bedürftigkeit schließen
 - Der Soli endet womöglich vor dem Bundesverfassungsgericht
 - Der behindertengerechte Gartenumbau ist nicht von der Steuer absetzbar
 - Die Rentenversicherung warnt vor Betrugsversuch per Post
 - **Termin:** Bundesweite Erweiterung der Leistungen für den Pflegegrad 1
-

Der Sozialversicherungsausweis wird zum Versicherungsnummernnachweis

(DRV-Mitteilung vom 17.02.2023, gekürzt)

Der Verlust oder das Auffinden eines Versicherungsnummernnachweises/Sozialversicherungsausweises muss der zuständigen Einzugsstelle oder dem Rentenversicherungsträger seit 1. Januar 2023 nicht mehr mitgeteilt werden. Zugleich entfällt die Pflicht, unbrauchbare Versicherungsnummernnachweise an die zuständige Einzugsstelle oder den Rentenversicherungsträger zurückzugeben. Beschäftigte sind außerdem nicht mehr generell verpflichtet, ihrem Arbeitgeber einen Versicherungsnummernnachweis vorzulegen. Nur, wenn keine eindeutige Versicherungsnummer im nunmehr verpflichtenden autorisierten Abruf seitens der Arbeitgeber bei der Datenstelle der Rentenversicherung zurückgemeldet werden kann, ist dieser beizubringen. Alle bisher ausgestellten Sozialversicherungsausweise bleiben weiterhin gültig.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung (DRV)

Immobilien-Teilverkauf – das sollten Sie wissen!

(BaFin-Mitteilung vom 03.03.2023, gekürzt)

Es sind zwei vermeintliche Vorteile, die einen solchen Teilverkauf reizvoll erscheinen lassen: die schnelle Aussicht auf einen höheren Geldbetrag – den Teilverkaufspreis – und die Möglichkeit, trotz des Teilverkaufs weiterhin uneingeschränkt in den eigenen vier Wänden wohnen bleiben zu können. Die Kehrseite der Medaille: Ein Teilverkauf ist spekulativ und mit erheblichen Risiken verbunden. Das Nutzungsentgelt, das Sie künftig an den Miteigentümer der Immobilie zahlen müssen, ist erheblich. Wenn Sie es nicht mehr zahlen können, droht unter Umständen ein Auszug wider Willen. Das Gleiche kann Ihnen möglicherweise passieren, wenn das Unternehmen, das den Immobilienteil gekauft hat, insolvent wird. Hinzu kommt: Die laufenden Kosten der Immobilie tragen Sie oft voll – obwohl es neben Ihnen einen Miteigentümer gibt. Was unter dem Strich herauskommt, zeigt sich zudem erst lange nach dem Abschluss des Vertrags, nämlich beim Rückkauf oder Gesamtverkauf. Dem Unternehmen, das Ihnen zuvor einen Teil Ihrer Immobilie abgekauft hat, steht in der Regel in beiden Fällen ein Mindesterloß zu. Bei Ihnen selbst sieht es anders aus: Wie viel Geld Sie für den Rückkauf aufbringen müssen oder wie viel Sie beim Gesamtverkauf der Immobilie an einen Dritten für Ihren Anteil bekommen, hängt von der Immobilienwertentwicklung ab. Die Zusammenhänge sind schwer zu durchschauen. Die BaFin hat daher auf ihrer Website umfassende Informationen zum Thema mit einer Checkliste und Beispielrechnungen bereitgestellt. Spannende Einblicke in die Sichtweise und Beratungspraxis der Verbraucherzentralen zum Thema „Teilverkauf“ gibt es zudem in

der aktuellen Folge des BaFin-Verbraucherschutz-Podcasts „Immobilien-Teilverkauf: selten die beste Lösung“.

Quelle: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Dazu die Meinung von Finanztip: Wir sprechen zum Teilverkauf bislang keine Empfehlung aus und raten eher zum klassischen Baukredit. Wenn Geld für eine energetische Sanierung benötigt wird, lohnt es sich die Programme der staatlichen Förderbank KfW anzusehen. Ein Gespräch mit einem der großen Finanzierungsvermittler ist zu empfehlen, hier bekommt man das passende Konzept und einen umfassenden Zinsvergleich.

Quelle: Finanztip

Das Reparaturcafé in Braunschweig ist sehr gefragt

Nachdem durch Corona eine Pause eingelegt werden musste, ist die Nachfrage jetzt wieder sehr groß. Seit einigen Monaten läuft der Betrieb wieder „normal“ und die meisten Anmeldungen können auch angenommen werden. Zur Jahreswende konnten nicht alle Reparaturwünsche wegen der hohen Nachfrage erfüllt werden. Am 15. April 2023 wird die nächste verfügbare Veranstaltung in der Landeskirchlichen Gemeinschaft, Karlstraße 95, 38106 Braunschweig stattfinden. Wer teilnehmen möchte, melde sich möglichst früh an. Spontane Besuche müssen oft abgelehnt werden, Anmeldungen sind daher obligatorisch.

Zum Anmeldeformular: www.reparaturcafe-bs.de

Hintergrund: Das Reparaturcafé in Braunschweig

Verschiedene Reparaturmöglichkeiten werden angeboten: Elektrogeräte, Spielzeug, Kleidung (nur von einer Person tragbare Gegenstände, keine Fernseher, Waschmaschinen etc.)

Quelle: FreiwilligenServer Niedersachsen

Grundrentenzuschlag

(DRV-Mitteilung vom 20.01.2023, gekürzt)

Die Einführung der sogenannten Grundrente ist bis auf wenige Einzelfälle – zum Beispiel, weil eine Rente ins Ausland gezahlt wird – abgeschlossen. Wer Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag hat, wurde durch die DRV informiert. Wichtig zu wissen: Eine niedrige Rente bedeutet nicht automatisch, dass Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag besteht! Anspruch auf Zahlung besteht wer mindestens 33 Jahre gearbeitet und dabei unterdurchschnittlich verdient, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt hat. Das eigene Einkommen sowie das des Ehegatten darf bestimmte Grenzen nicht übersteigen. Diese sind zum 01. Januar 2023 von 1.230 Euro auf 1.317 Euro für Alleinstehende und von 1.950 Euro auf 2.055 Euro für Ehepartner und Menschen in eingetragenen Lebenspartnerschaften gestiegen. Die Finanzbehörden übermitteln die Einkommensdaten jedes Jahr automatisch, sowohl die Prüfung des Anspruchs als auch die Zahlung des Grundrentenzuschlags erfolgen automatisch. Dies gilt auch für die jährliche Überprüfung des anzurechnenden Einkommens. Zurückgegriffen wird dabei auf das zum 1. Januar eines Jahres bereits im Herbst von den Finanzbehörden gemeldete Einkommen des vorletzten Kalenderjahres. Sollten die Daten nicht vorliegen, wird das Einkommen des davorliegenden Jahres berücksichtigt, dies gilt unabhängig vom Rentenbeginn sowohl für Neu- als auch für Bestandsrenten. Bislang profitieren rund 1,1 Millionen Rentnerinnen und Rentner von einem Grundrentenzuschlag, wodurch sich ihre monatliche Rente um durchschnittlich 86 Euro erhöht.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung (DRV)

Die Riester-Rente darf nicht nachträglich gekürzt werden

Urteil:

Landgericht Köln Az.: 26 O 12/22

Das Gericht hat einem Riester-Sparer Recht gegeben, der gegen die einseitige Kürzung seines Rentenanspruchs geklagt hatte. Demnach darf eine Riester-Rente nicht nachträglich gekürzt werden, selbst dann nicht, wenn der Vertrag eine entsprechende Klausel vorsieht. Die Richter erklärten die umstrittene Klausel für unwirksam. Das Gericht sah darin eine Benachteiligung des Riester-Sparers. Der Verein Bürgerbewegung Finanzwende unterstützte den Sparer und sieht in dem Urteil eine Signalwirkung. Zehntausende Versicherte mit fondsgebundenen Rentenversicherungen könnten von dem Urteil profitieren, wenn das Urteil rechtskräftig wird. Die Versicherung kann dagegen noch in Berufung gehen.

Quellen: Landgericht Köln, IhreVorsorge, Bürgerbewegung Finanzwende

Pflege und Teilrente

Rentner, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze neben dem Bezug einer Altersrente einen Angehörigen pflegen, können ihre Rente erhöhen. Grundsätzlich zahlt die Pflegekasse bei Bezug einer Vollrente nur bis

zum Erreichen der Regelaltersgrenze Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Personen, die nicht erwerbsmäßig häuslich pflegen. Mit der Wahl einer Teilrente von bis zu 99,99 Prozent können Pflegenden jedoch erwirken, dass die Pflegekasse, auch nachdem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, weiterhin Beiträge zur Rentenversicherung zahlt. Der Verzicht auf einen kleinen Teil der Rente kann sich lohnen, da die Beiträge der Pflegekasse jeweils zum 01.07. des Folgejahres im Rahmen der Rentenanpassung die Rente erhöhen. Nach Beendigung der Pflegetätigkeit kann dann der Wechsel in die Vollrente wieder beantragt werden. Wer neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch eine Betriebsrente bezieht, sollte sich vorab über mögliche Auswirkungen eines Teilrentenbezugs beim Arbeitgeber oder der Versorgungseinrichtung informieren.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung (DRV) v. 27.01.2023

Eine Rente unter 850 Euro lässt nicht auf Bedürftigkeit schließen

Knapp 6,8 Millionen der 18,5 Millionen Empfänger einer gesetzlichen Altersrente bekamen Ende 2021 monatlich weniger als 850 Euro überwiesen. Das ist mehr als ein Drittel aller Rentnerinnen und Rentner jenseits des 60. Geburtstags geht aus einer Antwort des Arbeitsministeriums hervor. Zur Begründung heißt es in dem Regierungsschreiben (inhaltlich): "..., dass bei diesen Zahlungen weitere (Alters-) Einkommen und der Haushaltskontext nicht berücksichtigt seien. So entstehe ein Rentenanspruch bereits nach einer Wartezeit von fünf Jahren. Gerade bei geringen Renten bestehen oft auch Ansprüche in anderen Sicherungssystemen, wie zum Beispiel der Beamtenversorgung. So weise der jüngste Alterssicherungsbericht der Regierung aus dem Jahr 2020 für Ehepaare mit einem Rentenanspruch von unter 1.000 Euro im Durchschnitt höhere Haushaltseinkommen aus als für Ehepaare, die eine gesetzliche Rente oberhalb von 1.000 Euro beziehen".

Quellen: Bundesarbeitsministerium, IhreVorsorge

Der Soli endet womöglich vor dem Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe wird über ein Ende des Solidaritätszuschlags entscheiden müssen. Kläger haben das in einem seit drei Jahren laufenden Rechtsstreit mit dem Finanzamt Aschaffenburg beantragt. Unterstützt wird die Klage vom Bund der Steuerzahler. Sie argumentieren, dass der Zuschlag nach dem Auslaufen des Solidarpakts II verfassungswidrig geworden sei, weil der ursprüngliche Zweck, die Finanzierung der deutschen Einheit, entfallen ist. Darüber hinaus werfen die Kläger und ihre Anwälte dem Bund einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor, weil nur noch eine kleine Minderheit der Steuerzahler die Abgabe zahlen muss, die große Mehrheit jedoch nicht.

Quellen: Deutsche Presseagentur (dpa), IhreVorsorge

Der behindertengerechte Gartenumbau ist nicht von der Steuer absetzbar

Urteil:

Bundesfinanzhof München Az.: VI R 25/20

Anders als beispielsweise der behindertengerechte Umbau der eigenen Wohnung sei der Umbau des Gartens nicht zwangsläufig, sondern nur eine Folge des frei gewählten Freiheitsverhaltens, befanden die Richter und daher nicht abzugsfähig. Um die Bewirtschaftung eines Gartens durch die krankheitsbedingte Nutzung eines Rollstuhls zu ermöglichen, wurde eine gepflasterte Fläche ausgebaut und Hochbeete angelegt. Die außergewöhnliche Belastung sollte von der Steuer abgesetzt werden. Finanzamt und Finanzgericht Münster wiesen das allerdings zurück und nun auch der Bundesfinanzhof. Immerhin die Lohnkosten für die Baumaßnahme können steuerlich geltend gemacht werden, sie fallen unter die Regelung für die Steuermäßigung von Handwerkerleistungen.

Quelle: Bundesfinanzhof München

Die Rentenversicherung warnt vor Betrugsversuch per Post

In dubiosen Briefen wird eine Gewinnmöglichkeit auf einen hohen Rentenzuschuss versprochen, wenn man ein Rentenzuschuss-Siegel kauft. Ein täuschend echt wirkender Brief, ein unangekündigter Besuch oder ein unerwartetes Telefonat, getarnt als Mitarbeitende der Rentenversicherung, versuchen Betrüger an persönliche Daten, die Bankverbindung oder sogar an das Geld von Versicherten und Rentnern zu kommen. Derzeit kommen vor allem Schreiben häufig vor. In den Briefen wird eine Gewinnmöglichkeit auf einen hohen Rentenzuschuss versprochen, wenn man ein Rentenzuschuss-Siegel kauft. Die Deutsche Rentenversicherung betont, dass ihre Mitarbeitenden oder von ihr beauftragte Personen in keinem Fall dazu auffordern, Geld ins In- oder gar Ausland zu überweisen. Eine weitere Masche der Betrüger ist die Aufforderung Geld auf ein fremdes Konto zu überweisen. Dabei kann es sich zum Beispiel um Gebühren für die Bearbeitung und Auszahlung von Rentennachzahlungen oder Sonderauszahlungen handeln.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung (DRV)

Bundesweite Erweiterung der Leistungen für den Pflegegrad 1

Alle Pflegebedürftigen der **Pflegegrade 1 bis 5** haben einen Anspruch auf Entlastungsleistungen, wenn sie zu Hause gepflegt werden. Den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich gibt es zusätzlich zu allen anderen Leistungen der Pflegeversicherung.

Mit dem Geld können Sie Betreuungsangebote in Anspruch nehmen oder auch Hilfe für den Haushalt. Nur in **Pflegegrad 1** können Sie damit auch anteilig den Pflegedienst für Körperpflege bezahlen.

Zusätzlich können Pflegebedürftige des **Pflegegrades 1** den Entlastungsbetrag auch für die Inanspruchnahme anderer Hilfen im Wege der Kostenerstattung einsetzen, wenn dies zur Überwindung von infolge der Corona-Krise verursachten Versorgungsengpässen erforderlich ist. Andere Hilfen können auch nachbarschaftliche Hilfe sein.

An den Nachweis gegenüber der Pflegekasse zur Erstattung der Kosten sollen die Pflegekassen im Interesse einer zügigen und unbürokratischen Abwicklung keine überhöhten Anforderungen stellen.

Achtung: Diese Erweiterungen gelten noch **bis zum 30. April 2023**. Sie gelten nur für Pflegebedürftige im **Pflegegrad 1**.

Sollten Sie weitere Informationen benötigen, Pflegeberatungsstellen vor Ort stellen sie zur Verfügung.

Quelle: Verbraucherzentrale NRW